15. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz

16.11.2016 19:00 Uhr

- Bekanntmachung -

zur 15. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz am Mittwoch, dem 16.11.2016 um 19:00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 8 06369 K I e i n w ü I k n i t z

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1 1.2	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil) Informationen des Ortsbürgermeisters Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) - Zweitwohnungssteuersatzung 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung Änderung der Satzung zur Nutzung Dorfgemeinschaftshaus Wülknitz Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	- - - 2016137/6 2016151/6 2016152/6 2016146/1 2016143/4
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2 3.3 3.4 3.5	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil) Informationen des Ortsbürgermeisters Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) Verkauf ehem. Feuerwehrhaus, Gemarkung Wülknitz, Flur 3, Flurstück 1031 Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	- - - 2016161/1

Mit freundlichen Grüßen

Karin Krietsch Ortsbürgermeisterin

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016137/6

Dezernat:	ОВ	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: TOP: 2.5	16.11.2016
Amt:	Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016137/6	
		Az.:	erstellt am:	29.09.2016

Betreff

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) - Zweitwohnungssteuersatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2 3 4 5 6 7	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien 09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf 10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf 14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf 16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz 17.11.2016: Hauptausschuss 24.11.2016: Stadtrat	07.11.2016 08.11.2016 09.11.2016 10.11.2016 14.11.2016 16.11.2016 17.11.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) laut Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 99 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen. Dies soll in erster Linie aus sonstigen Finanzmitteln und soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen erfolgen. Im Übrigen sind Steuern zu erheben und fristgemäß einzuziehen.

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 wurde, unter der Ifd. Nr. 12 der Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge der Stadt Köthen (Anhalt), die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer durch den Stadtrat beschlossen. Diese Mehreinnahmen sind zur Reduzierung des Fehlbetrages des doppischen Ergebnishaushaltes einzusetzen (siehe Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt mit seinem Runderlass vom 24. 09. 2004 (32.223.20400 32.2, MBI. 48/2004 vom 22. 11. 2004, S. 583)) und dienen damit der Beschleunigung des Haushaltsausgleiches.

Neben der Beschleunigung des Haushaltsausgleiches können mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer folgende weitere positive Nebeneffekte erzielt werden:

- die Ummeldung von Neben- zur Hauptwohnung, welches letztlich zur Erhöhung der Zuweisungen aus dem interkommunalen Finanzausgleich und der Anteile aus der Einkommenssteuer beträgt sowie
- Bereinigung des Einwohnermelderegisters.

Mit der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wird für Zweitwohnungen ein Steuersatz von 12% der jährlichen Nettokaltmiete erhoben. Dieser Steuersatz orientiert sich am höchsten Steuersatz, welcher im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ermittelt wurde. Eine erdrosselnde Wirkung des v. g. Steuersatzes liegt nicht vor.

Die Satzung soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Ausgehend von einem Anfangsbestand von 659 gemeldeten Nebenwohnsitzen in Köthen (Anhalt) und einer ersten Bereinigung des Meldebestandes, aufgrund Befragung der betroffenen Personen, wird derzeit von 427 potenziell veranlagbaren Zweitwohnungen in Köthen (Anhalt) ausgegangen. Hierbei wurde die Aktualität der Nebenwohnung in 97 Fällen mittels Rückmeldung bestätigt. In 330 Fällen wird die Aktualität unterstellt, da das Einzugsdatum nach dem 01.01.2014 liegt bzw. auf das Anschreiben sowie auch 2. Anschreiben zur Befragung über den Nebenwohnsitz kein unzustellbarer Postrücklauf zu verzeichnen war und damit vom Zugang der Schreiben ausgegangen werden kann. Von den v. g. 330 Fällen wird bei 53 Nebenwohnungen unterstellt, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Studentenwohnungen betreffen.

Aufgrund der Erfahrungen anderer Kommunen mit Zweitwohnungssteuer wird sich die o. g. Zahl der veranlagbaren Zweitwohnungen nochmals deutlich reduzieren.

So wurden in Bitterfeld-Wolfen von insgesamt 1.000 bis 1.300 Zweitwohnungen nur 40 Fälle zur Steuer veranlagt. Dies entspricht einer Quote von 3% bis 4%. In Sandersdorf-Brehna wurden von 600 Zweitwohnsitzen lediglich noch 10 Veranlagungen, d. h. nicht einmal 2%, vorgenommen.

Gründe dafür sind, dass die betroffenen Einwohner die Beurteilung ihrer Wohnung als Zweitwohnung nochmals in Frage stellen und diese Wohnung dann höchstwahrscheinlich zur Hauptwohnung umgemeldet wird. Auch werden wahrscheinlich verschiedene Köthener Zweitwohnungen komplett abgemeldet werden. Dies betrifft insbesondere den sogenannten "Kinderzimmerfall", d. h. Studenten, welche noch mit Zweitwohnsitz bei den Eltern gemeldet sind.

Eine weitere Reduzierung wird durch die Wohnungen, welche gemäß § 2 Absatz 7 der zur Beschlussfassung vorliegenden Zweitwohnungssteuersatzung nicht als Zweitwohnung zu werten sind, erfolgen. § 2 Absatz 7 ist jedoch zum Schutz der Grundrechte unverzichtbar. So wird bspw. mit der Regelung der lfd. Nr. 5 des § 2 Absatz 7 der Satzung dem in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Grundrecht zum Schutz der Ehe und Familie Rechnung getragen.

Aus den o. g. Gründen wird der zu erwartende jährliche Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer, abweichend von den erwarteten Erträgen It. Haushaltskonsolidierungskonzept von rd. 200.000 €, auf nur noch rd. 12.000 € geschätzt.

Der aus der Steuereinführung resultierende Mehrwert wird jedoch im Mehrertrag bei den Einnahmen aus den interkommunalen Zuweisungen sowie den Anteilen aus der Einkommensteuer erwartet. Laut aktueller Berechnungen werden für das Haushaltsjahr 2017 je Einwohner 397,83 € sowie für das Haushaltsjahr 2018 je Einwohner 400,92 € aus den allgemeinen Zuweisungen erwartet.

Im Vergleich hierzu wird, bei einer durchschnittlichen Nettokaltmiete von ca. 2.000 € im Jahr sowie einem Steuersatz von 12%, lediglich ein Ertrag von 240 € je Einwohner aus der reinen Zweitwohnungssteuer erwartet.



Satzung Zweitwohnungssteuer.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016143/4

Dezernat:	Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: TOP: 2.9	16.11.2016
Amt:	Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016143/4	
		Az.:	erstellt am:	07.10.2016

Betreff

Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2 3 4 5	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf 16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss 16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz 17.11.2016: Hauptausschuss 24.11.2016: Stadtrat	07.11.2016 14.11.2016 16.11.2016 16.11.2016 17.11.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Im Zusammenhang mit der notwendigen Strukturänderung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal fasst der Stadtrat folgende Beschlüsse:

- Der Stadtrat beschließt für die Ortschaften Groß- und Kleinwülknitz, Dohndorf und Löbnitz nach Wirksamwerden der Auflösung des AZV Ziethetal, frühestens zum 01.01.2017, nach §§ 6 Abs.2 und 14 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserverband Köthen.
- 2. Zur Durchführung dieser Aufgabenübertragung wird der Oberbürgermeister befugt, den anliegenden Vertragsentwurf (Anlage 2) zur Aufgaben- und Vermögens- übernahme abzuschließen.

- 3. Der Stadtrat beauftragt die Vertreter der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal, der Auflösung des Verbandes und dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zur Aufgaben- und Vermögensübertragung zuzustimmen.
- 4. Weiterhin beauftragt der Stadtrat die Vertreter der Verbandsversammlung des AV Köthen der Aufgabenübernahme der Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal, der damit verbundenen Änderung der Verbandssatzung und dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zur Aufgaben- und Vermögensübernahme zuzustimmen.
- 5. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des in diesem Zusammenhang gefassten Beschlusses Nr. 2015/ StR/07/10 zur Eingliederung des AZV Ziethetal in den Abwasserverband Köthen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das für den AZV Ziethetal zuständige Landesverwaltungsamt hat auf Grund vorläufiger Erkenntnisse aus der wirtschaftlichen Prüfung des Verbandes durch den Landesrechnungshof erhebliche rechtliche Bedenken gegen die von den Mitgliedsgemeinden angestrebte Eingliederung in den AV Köthen.

Prüfung durch den Landesrechnungshof:

Die Prüfung des Landesrechnungshofs hat ergeben, dass beim AZV Ziethetal bereits seit den Neunziger Jahren handelsrechtliche Spielräume in der Wirtschaftsführung so genutzt wurden, dass eine rechtssichere Gebührenkalkulation bis heute nicht möglich ist. Dies würde bei Eingliederung in den AV Köthen ohne vorherige komplette Aufarbeitung der Probleme des AZV Ziethetal bis zurück in die Neunziger Jahre dazu führen, dass auch der AV Köthen keine rechtssichere Gebührenkalkulation erstellen könne.

Als gravierende Probleme wurden insbesondere aufgeführt:

- Rechtswidrige Beitragskalkulationen aufgrund falscher Voraussetzungen,
- Unzutreffende Annahmen der Geschäftsführung zu den Einnahmen (trotz Kalkulation fehlen rund 1 Mio €).
- Fehlende Nachkalkulationen, Unter- oder Überdeckungen der Gebühren wurden nicht ermittelt, daher erfolgte auch keine Verlustdeckung durch die Umlage, Umlage war nicht verlustdeckend, inzwischen ist Verjährung eingetreten,
- Grundpositionen wurden verändert, Abschreibungszeiten wurden nicht kontinuierlich gehalten, sondern drei Mal erheblich und nicht sachgerecht verändert.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 beruhten ebenfalls teilweise auf diesen Grundlagen, so dass sie für die tatsächliche Beurteilung der Lage des AZV Ziethetal nicht sicher herangezogen werden könnten.

Zudem fehlten beim AZV Ziethetal wichtige Unterlagen, so dass nicht alle Vorgänge nachvollzogen und korrigiert werden könnten. Eine korrekte Aufarbeitung der Probleme sei wahrscheinlich unmöglich.

Die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen wird aufgrund dieser Situation (siehe Anlage 1) und den daraus für den aufnehmenden Verband entstehenden Risiken vom

Landesverwaltungsamt nicht mehr empfohlen.

Vorschlag: Auflösung des AZV Ziethetal, Aufgabenübertragung an den AV Köthen

Um die in die Zukunft wirkenden Probleme zu lösen, schlagen Landesrechnungshof und Landesverwaltungsamt vor, einen "Schnitt" zu machen, indem man den AZV Ziethetal auflöst und sich hinsichtlich der Bewertung des AZV auf relativ grobe Zahlen einigt (siehe Anlage 2.5 - Ermittlung des Kaufpreises für das zu übernehmende Anlagevermögen).

Bei der Auflösung eines Zweckverbandes fallen die Aufgaben, hier die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich des Rechts Satzungen zu erlassen, an die Mitgliedsgemeinden zurück. Der aufgelöste Zweckverband gilt bis zu seiner endgültigen Abwicklung, d.h. bis alle Geschäfte beendet sind, als fortbestehend.

Die Auflösung des Verbandes bedeutet auch betriebswirtschaftlich einen "Schnitt" zu machen, in dem das vorhandene Anlagevermögen mit einer realistischen Bewertung in den Abwasserverband Köthen übergeht. Hierzu musste ein Kaufpreis ermittelt werden, da der aus den Jahresabschlüssen zu entnehmende Wert des Anlagevermögens nicht dem tatsächlichen Anlagevermögen entspricht (Anlage 2.5 - Ermittlung des Kaufpreises für das zu übernehmende Anlagevermögen).

Die Auflösung wird von der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal beschlossen. Die Kommunalaufsicht genehmigt die Auflösung.

Nach der Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Landesverwaltungsamtes sollen die Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal für den Zeitpunkt, in dem die Auflösung wirksam wird, die Übertragung der Aufgaben und des Vermögens des AZV Ziethetal an den AV Köthen beschließen. Der AV Köthen ist nach derzeitigem Verhandlungsstand bereit, die Abwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen AZV Ziethetal zu übernehmen.

Vorteile dieser Variante sind:

- Der AV Köthen wird nicht Rechtsnachfolger des AZV Ziethetal und braucht die Probleme der Wirtschaftsführung im AZV nicht rückwirkend aufzuarbeiten,
- der AV Köthen übernimmt keine Risiken aus dem AZV Ziethetal,
- der AV Köthen kann für die Zukunft rechtssicher kalkulieren,
- die Abwasserbeseitigung für den Bereich des AZV Ziethetal kann zukünftig wirtschaftlich, kostendeckend und abgaberechtlich verträglich erfolgen.
- mittelfristig (ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der Kläranlage Crüchern) gibt es für das Abrechnungsgebiet des AZV Ziethetal eine Gebühreneinheit mit dem Alt-Abrechnungsgebiet des AV Köthen mit deutlich günstigeren Abwassergebühren

Die Obere und die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden haben mitgeteilt, dass sie die erforderlichen Genehmigungen erteilen werden.

Die Einzelheiten zur wirtschaftlichen Lage und zur Begründung der Empfehlung entnehmen Sie bitte aus der Anlage 1.

Keine sinnvollen Alternativen

Aus Sicht der Verwaltung gibt es zur empfohlenen Auflösung keine vernünftige Alternative.

Das Fortbestehen des AZV Ziethetal wird stetig weitere Verluste verursachen, die durch die Kommunen zu decken sind, da insbesondere die Probleme der künftigen rechtssicheren Gebührenkalkulation voraussichtlich nicht lösbar wären.

Die Kündigung einzelner Mitglieder des AZV Ziethetal ist nach der Verbandssatzung nur aus wichtigem Grund möglich, wäre jedoch bei der vorliegenden Fallkonstruktion nicht genehmigungsfähig. Der Zweckverband stellt eine Solidargemeinschaft dar, die die Mitglieder auch in schlechten Zeiten nicht verlassen können.

Auch die anschließende gemeinsame Aufgabenübertragung auf den AV Köthen ist aus Sicht der Verwaltung alternativlos.

Aufgaben- und Vermögensübertragung auf den AV Köthen:

Zur Umsetzung der Auflösung und zur Aufgaben- und Vermögensübertragung sind vertragliche Regelungen zwischen den beiden beteiligten Zweckverbänden und den beteiligten Kommunen erforderlich.

Das Verhandlungsergebnis – den Entwurf des Aufgaben- und Vermögensübertragungsvertrages - finden Sie in der Anlage 2, mit den dazugehörenden Anlagen 2.1 bis 2.5.

In diesem Vertrag wird Folgendes geregelt:

- die Auflösung des AZV Ziethetal und die Aufgabenübertragung an den AV Köthen zum 01.01.2017 oder spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung der Übertragung, zu diesem Zweck wird auch die Verbandssatzung des AV Köthen geändert (siehe Anlage 2.1),
- die Rechtsfolge dieses Vorgehens für den AZV Ziethetal (Abwicklungsverband) und den AV Köthen (keine Gesamtrechtsnachfolge),
- der Kaufpreis für das Anlagevermögen des AZV Ziethetal (siehe Anlage 2.5) und die Möglichkeit, den Kaufpreis durch die Übernahme und Umschuldung des noch verbleibenden Kreditvolumens und der Zinsswaps zu zahlen,
- die Übertragung von Nutzungsrechten an den AV Köthen für Anlagen der Abwasserbeseitigung,
- die Übertragung des Vermögens des AZV Ziethetal ohne vorherige Aufteilung an die Kommunen an den AV Köthen,
- die Regelung zum Personal des AZV Ziethetal,
- die Übernahme von Kosten, die durch die Abwicklung des AZV Ziethetal entstehen, durch diesen bzw. durch die Gemeinden, soweit eine Umlage erforderlich ist.

Abwicklung des AZV Ziethetal:

Grundsatz bei der Übernahme der Aufgabe durch den AV Köthen ist, dass Sachverhalte, die nicht gebührenfähige Kosten verursachen, nicht in den AV Köthen hineinwirken dürfen. Solche Kosten wären sonst über die allgemeine Umlage zu finanzieren, die die bisherigen Mitglieder des AV Köthen dann im Verhältnis ihrer Mitgliedschaft mitbelasten würden. Es wurde daher für sämtliche derartige Sachverhalte im Vertrag eine Regelung formuliert, nach der sie durch AZV Ziethetal abgewickelt werden oder die Kosten durch ihn übernommen werden.

Sofern diese Kosten im AZV Ziethetal nicht durch die noch laufenden Einnahmen aus Abwasserbeseitigungsgebühren gedeckt werden können, werden sie von den Mitgliedskommunen als Umlage erhoben.

Für die Stadt Köthen (Anhalt) ist mit Umlagen von ca. 400.000,- €, für bestehende nicht durch Anlagevermögen gedeckte Verbindlichkeiten, zu rechnen, die möglichst in den nächsten beiden Jahren gezahlt werden sollen, um die Abwicklung des AZV Ziethetal schnell abschließen zu können. Es entstehen zusätzlich Kosten als Umlagen, die zur Erfüllung noch bestehender Aufgaben im Rahmen der Abwicklung des AZV Ziethetal anfallen.

Verbandsversammlung des AV Köthen:

Nach § 5 Abs. 3 der geplanten neuen Verbandssatzung des AV Köthen (vgl. Anlage 2.1) soll jedes Verbandsmitglied je angefangene 2000 Einwohner einen Vertreter entsenden.

Für die Stadt Köthen (Anhalt), als Mitglied mit den meisten Einwohnern, gilt abweichend

Sie entsendet so viele Vertreter, wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen. Die Mitgliedsgemeinden Stadt Südliches Anhalt, Gemeinde Osternienburger Land und Stadt Bernburg sind mit insgesamt 6 Vertretern in der Verbandsversammlung. Demzufolge hat die Stadt Köthen (Anhalt) auch 6 Sitze in der Verbandsversammlung vertreten. Es gibt keine Änderungen in der Sitzanzahl für die Stadt Köthen (Anhalt) zu den bisherigen Sitzen im AV Köthen.

Für den AZV Ziethetal in Auflösung wird je Mitgliedsgemeinde ein Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die o.g. notwendigen Beschlüsse zu fassen, zur Aufgabenübertragung an den AV Köthen mit dem vorliegenden Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung und zur Beauftragung der Vertreter in den Verbandsversammlungen der Auflösung des AZV Ziethetal bzw. der Übernahme durch den AV Köthen zuzustimmen. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in den Verbandsversammlungen erhalten damit ein gebundenes Mandat nach § 11 Abs. 3 GKG LSA.

Der bestehende Stadtratsbeschluss Nr. 2015/StR/07/10 ist aufzuheben.



Anlage 1 - Empfehlungsschreiben.pdf Anlage 2 - Entwurf - Vertrag.pdf



Anlage 2.1 - 6. Änderungssatzung.pdf Anlage 2.2 - Satzungsrecht AV Köthen.pdf



Anlage 2.3 - Inventarverzeichnis.pdf Anlage 2.4 - Aufstellung Personal.pdf



Anlage 2.5 - Ermittlung Kaufpreis.pdf



Anlage 3 - Entwurf Lesefassung 6. Änderungssatzung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016146/1

Dezernat:	ОВ	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.8	
Amt:	Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016146/1	
		Az.:	erstellt am: 18.10.2016	

Betreff

Änderung der Satzung zur Nutzung Dorfgemeinschaftshaus Wülknitz

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz 17.11.2016: Hauptausschuss 24.11.2016: Stadtrat	16.11.2016 17.11.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Karin Krietsch		07.11.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Wülknitz.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 11 (2) KVG LSA
- Hauptsatzung Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 21.04.2016 beschloss der Stadtrat das Haushaltskonsolidierungskonzept 2016.

Wenn auch die Haushaltssatzung 2016 auf Drängen der Kommunalaufsicht in der Sitzung des Stadtrates am 08.09.2016 aufzuheben war, hat das Haushaltskonsolidierungskonzept hingegen weiter Bestand. Seine Grundsatzentscheidungen sind durch jeweils konkret folgende Einzelbeschlüsse umzusetzen.

Eine Maßnahme zur Verbesserung der Einnahmesituation bestand in der moderaten Erhöhung der Benutzungsgebühren für Räumlichkeiten in den jeweiligen Ortschaften. Verwaltungsseitig wurde zunächst eine Erhöhung um je 50% eingebracht. In den einzelnen Ortschaftsratssitzungen erfolgten jedoch teils anders lautende Beschlussfassungen, so dass insgesamt folgende Beschlusslage entstand und nun umzusetzen ist:

Benutzungsgebühren in EURO pro Tagesveranstaltung

<u>Objekt</u>	bisher	neu nach Vorschlag der Ortschaften
Gem. Baasdorf	55,-	65,-
Gem. Dohndorf	50,-	75;-
Gem. Wülknitz	65,-	97,50
(FFW Wülknitz)	50,-	50,- (bleibt unverändert)
Gem. Löbnitz	50,- (bis 50 Pers.)	60,- (bis 50 Pers.)
	100,- (ab 51 Pers.)	110,- (ab 51 Pers.)



1.Änderung-BenutzungsgebührensatzungWülknitz.pdf



BenutzungsgebührensatzungWülknitz-alt.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016151/6

Dezernat:	Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: TOP: 2.6	16.11.2016
Amt:	Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016151/6	
		Az.:	erstellt am:	21.10.2016

Betreff

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

Beratungsfolge

	9-:9-		
Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2 3 4 5 6 7	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien 09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf 10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf 14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf 16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz 06.12.2016: Hauptausschuss 15.12.2016: Stadtrat	07.11.2016 08.11.2016 09.11.2016 10.11.2016 14.11.2016 16.11.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) macht eine Überarbeitung der Sondernutzungssatzung erforderlich.

Bei der Überarbeitung wurden die Vorschläge der Wirtschaftsförderung der Stadt Köthen (Anhalt) und die ansässigen Werbegemeinschaften berücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten. Hier muss künftig anstelle der Gemeindeordnung auf § 8 Abs. 6 KVG LSA verwiesen werden. Darüber hinaus wird durch das KVG LSA der Rahmen der Bußgelder von bisher 2.500 Euro auf 5.000 Euro erweitert. Es wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Sondernutzungssatzung entsprechend anzupassen um so auch im Falle besonders drastischer bzw. hartnäckiger Verstöße adäquat reagieren zu können.

Ferner wird in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitstatbestand in die Satzung aufgenommen um sicherzustellen, dass beantragte Sondernutzungen entweder von dem jeweiligen Erlaubnisnehmer durchgeführt werden oder jedenfalls alle an einer Baumaßnahme Beteiligten von den Auflagen der Sondernutzungserlaubnis Kenntnis nehmen.

Die Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung.pdf



Anlage 2 - Synopse Sondernutzungssatzung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016152/6

Dezernat:	Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: TOP: 2.7	16.11.2016
Amt:	Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016152/6	
		Az.:	erstellt am:	21.10.2016

Betreff

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2 3 4 5 6 7	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien 09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf 10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf 14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf 16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz 06.12.2016: Hauptausschuss 15.12.2016: Stadtrat	07.11.2016 08.11.2016 09.11.2016 10.11.2016 14.11.2016 16.11.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) – Sondernutzungsgebührensatzung – soll wie folgt geändert werden:

1. In der Inhaltsübersicht wird das Wort "Verwaltungsgebühren" durch das Wort "Verwaltungskosten" ersetzt.

Begründung:

Die Inhaltsübersicht ist auf Grund der Umbenennung des § 7 anzupassen (siehe Ziffer 4).

2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort "dreißigstel" durch das Wort "Dreißigstel" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Lampenmasten" durch "Licht- und Leitungsmasten" ersetzt.

Begründung:

Plakatierungen können an Lampen-/Lichtmasten aber auch an Leitungsmasten erfolgen. Der Wortlaut ist entsprechend anzupassen. Dies entspricht auch der in Tarifstelle 3.4. genutzten Bezeichung "Licht- und Leitungsmasten".

- 4. § 5 Abs. 1 werden folgende Tatbestände der Gebührenfreiheit hinzugefügt:
 - 4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeübt werden,
 - 5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Sachsen-Anhalt oder die Stadt Köthen (Anhalt) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt.

Begründung:

Diese Tatbestände werden eingefügt, um weitere Möglichkeiten der Gebührenbefreiung für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, zu schaffen. Ziffer 4 bezieht sich speziell auf Arbeiten im öffentlichen Raum, welche im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) durchgeführt werden, wie beispielsweise der Wechsel von Lichtmasten oder Pflasterarbeiten. Ziffer 5 soll die Gebührenbefreiung für Veranstaltungen gewährleisten, welche zur Belebung des öffentlichen kulturellen Lebens in der Stadt Köthen (Anhalt) beitragen.

- 5. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 - 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,

Begründung:

Der bisher enthaltene Halbsatz "und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird" wird gestrichen, um auch für Veranstaltungen mit kommerzieller Absicht eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung zu ermöglichen. Ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung muss gegeben sein. Mittels einer Verwaltungsvorschrift zur Sondernutzungsgebührensatzung soll definiert werden, welche Tatbestände erfüllt werden müssen um eine Ermäßigung bzw. Befreiung zu gewähren.

Die Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und mit kommerzielle Absicht sollen maximal um 25 % gemindert werden können.

6. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die hier aufgeführten Tatbestände sind bereits unter Ziffer 1 enthalten.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Verwaltungskosten

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten sind neben den Vorschriften dieser Satzung anwendbar.

Begründung:

Der Oberbegriff Kosten ist hier zutreffend, da er nicht nur die Gebühren, sondern auch Auslagen umfasst (siehe auch § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Unberührtheitsklauseln werden von Teilen der Rechtssprechung als zu unbestimmt angesehen. Stattdessen werden die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten ausdrücklich erklärt.

8. Die Tarifstelle 1.1. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	für 1. Monat Euro	ab 2. Monat Euro	Mindest- gebühr Euro
1.1.	Baustelleneinrichtung je angefangenem qm Verkehrsfläche, insbesondere: - Aufstellung von Bau- oder Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugerüsten, Schuttrutschen, Hubsteigern, Fahrleitern, Baugeräten oder Bauzäunen, - Baustoff- und Materiallagerungen, - Aufbruch von Straßen, Wegen und Plätzen oder - vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten)		4,00	6,00	30,00

Begründung:

Die Tarifstellen 1.1. bis 1.3. haben ähnliche Maßnahmen zum Gegenstand und regeln hierfür identische Gebühren. Aus diesem Grunde können diese Tarifstellen zusammengefasst werden.

9. Die Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden gestrichen.

Begründung:

Siehe 8.

10. Die bisherige Tarifstelle 1.4. wird Tarifstelle 1.2. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

11. Die bisherige Tarifstelle 1.5. wird Tarifstelle 1.3. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

12. Die bisherige Tarifstelle 1.6. wird Tarifstelle 1.4. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

13. Die bisherige Tarifstelle 1.7. wird Tarifstelle 1.5. der Anlage zu § 3 und erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
1.5.	Fahrradständer ab 6 Stellplätze sowie Fahrradständer mit Werbefläche (auch Namenszüge)		5,00	50,00	

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

Bisher wurden lediglich für Fahrradständer ab 6 Stellplätze Gebühren erhoben. Um dies zu umgehen, werden Fahrradständer, welche ursprünglich Einstellplätze für 6 Fahrräder haben von den Aufstellern (Gewerbetreibenden) so abgeändert (durch Abtrennen des 6. Einstellbügels), dass nur noch 5 Fahrräder eingestellt werden können. Die in Anspruch genommene Fläche ist jedoch meist identisch, da 5 eingestellte Fahrräder die gleiche Fläche beanspruchen wie 6 eingestellte Fahrräder, soweit die Aufstellung gegenüber erfolgt. Ebenso ist die Grundfläche des Fahrradständers trotz abgetrennten Bügel die gleiche. Eine Vielzahl der im Stadtgebiet aufgestellten Fahrradständer ist mit einer Werbefläche oberhalb der Einstellbügel ausgestattet. Durch den Zusatz ist die Möglichkeit gegeben auch für die abgeänderten Fahrradständer Gebühren zu erheben.

14. Die bisherige Tarifstelle 1.8. wird Tarifstelle 1.6. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

15. Die Tarifstelle 2.4. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
2.4.	Altkleidercontainer je Stück		20,00		

Begründung:

Die Bezeichnung "Altkleiderbehälter" wurde in die geläuferige Form "Altkleidercontainer" geändert. Die monatliche Gebühr wurde von 10,00 Euro auf 20,00 Euro erhöht. Es handelt sich hierbei in der Regel um gewerbliche Sammlungen. Die Gebühr soll zugleich eine Lenkungswirkung entfalten, um den Flächenverbrauch durch die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenraum zu begrenzen.

16. Die Tarifstelle 3.4. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
3.4.	Plakatierung an Licht- und Leitungsmasten je Plakat	2,00			

Begründung:

Die Bezeichnung "an dafür vorgesehenen Lichtmasten" wird geändert in "an Licht- und Leitungsmasten", da es erstens keine ausdrücklich für die Plakatierung vorgesehenen Lichtmasten gibt und zweitens auch Leitungsmasten für die Plakatierung genutzt werden. Die Gebühr soll auf 2,00 Euro pro Plakat und Tag angehoben werden. Derzeit gilt noch der Werbekonzessionsvertrag mit der Media GmbH Bitterfeld. Allerdings entfaltet diese Tarifstelle auch Wirkung auf illegale Plakatierung. Die Gebühr soll eine Lenkungswirkung entfalten, indem sie auf den Umfang der Plakatierung mit deren negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Sauberkeit und das Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze einwirkt.

17. Die Tarifstelle 4.2. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
4.2.	Inanspruchnahme des Marktplatzes (gesamter Platz, ohne die gebührenpflichtigen Parkplätze)	150,00			

Begründung:

Unter der Tarifstelle 4.2. wird ein zusätzlicher Gebührentatbestand eingefügt, da es sich bei Nutzungen des Marktplatzes ausserhalb des Wochenmarktes um Sondernutzung handelt. Die Ausstellung von Mietverträgen soll damit entfallen. Die zusätzliche Inanspruchnahme der vorhandenen Parkplätze wird entsprechend der Tarifstelle 5. berechne

18. Die Tarifstelle 4.3. der Anlage zu § 3 wird neu angelegt und erhält folgende Fassung:

"Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
4.3.	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Stra0enraums als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1. bis 4.2. fällt	Rahmen gebühr je Erlaubnis 25,00 Euro bis 5.000,0 0 Euro			

Begründung:

Durch die Einfügung eines neuen Gebührentatbestandes in Tarifstelle 4.2. wird der ursprüngliche Tariftatbestand nun unter Tarifstelle 4.3. geführt. Der Tatbestand wird entsprechend auf "...nicht unter Tarifstellen 1. bis 4.2. fällt." ausgeweitet. Weiterhin wird klargestellt, dass die Sondernutzungsgebühr für jeden einzelnen Fall der Sondernutzung und somit je Erlaubnis anfällt.

19. Die Tarifstelle 5. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
5.	Wird durch die Sondernutzung gebührenpflichtiger Parkraum in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr für jeden in Anspruch genommenen Stellplatz pro gebührenpflichtigen Tag um 7,00 Euro.				

Begründung:

Durch Sondernutzungen wird oftmals auch Parkraum in Anspruch genommen, der so der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen wird. Dies stellt sich nicht nur für die Anlieger als besonders belastend dar. Mit der Anhebung der Gebühr soll hier zum einen adäquater Ausgleich geschaffen werden und zugleich eine Lenkungswirkung erzielt werden. Die Sondernutzung soll sich auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränken. Die zu erhebende Gebühr entspricht der Tagesticketgebühr der Parkscheinautomaten.

20. Die Tarifstelle 6. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	für die 1. Woche Euro	für die 2. Woche Euro	ab der 3. Woche Euro
6.	Versorgungsunternehmen zahlen je Erlaubnis	16,00	26,00	52,00

Begründung: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bei der Überarbeitung wurden die Vorschläge der Wirtschaftsförderung der Stadt Köthen (Anhalt) und die ansässigen Werbegemeinschaften berücksichtigt.

Die Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



Anlage 1 - 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt).pdf



Anlage 2 - Synopse.pdf

Tagesordnung der 15. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz am 16.11.2016

ТОР	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	[]
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1 2.2 2.3	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil) Informationen des Ortsbürgermeisters	=
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung	2016151/6
2.6	Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung	2016152/6
2.7 2.8	Änderung der Satzung zur Nutzung Dorfgemeinschaftshaus Wülknitz Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung	2016146/1 2016143/4
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Verkauf ehem. Feuerwehrhaus, Gemarkung Wülknitz, Flur 3, Flurstück 1031	2016161/1
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016151/6

Dezernat: Dezernat 3		aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: TOP: 2.6	16.11.2016
Amt:	Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016151/6	
		Az.:	erstellt am:	21.10.2016

Betreff

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2 3 4 5 6 7	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien 09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf 10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf 14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf 16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz 06.12.2016: Hauptausschuss 15.12.2016: Stadtrat	07.11.2016 08.11.2016 09.11.2016 10.11.2016 14.11.2016 16.11.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) macht eine Überarbeitung der Sondernutzungssatzung erforderlich.

Bei der Überarbeitung wurden die Vorschläge der Wirtschaftsförderung der Stadt Köthen (Anhalt) und die ansässigen Werbegemeinschaften berücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten. Hier muss künftig anstelle der Gemeindeordnung auf § 8 Abs. 6 KVG LSA verwiesen werden. Darüber hinaus wird durch das KVG LSA der Rahmen der Bußgelder von bisher 2.500 Euro auf 5.000 Euro erweitert. Es wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Sondernutzungssatzung entsprechend anzupassen um so auch im Falle besonders drastischer bzw. hartnäckiger Verstöße adäquat reagieren zu können.

Ferner wird in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitstatbestand in die Satzung aufgenommen um sicherzustellen, dass beantragte Sondernutzungen entweder von dem jeweiligen Erlaubnisnehmer durchgeführt werden oder jedenfalls alle an einer Baumaßnahme Beteiligten von den Auflagen der Sondernutzungserlaubnis Kenntnis nehmen.

Die Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung.pdf



Anlage 2 - Synopse Sondernutzungssatzung.pdf

Änderungssatzung zurSondernutzungsgebührensatzung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016152/6

Dezernat:	Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.7	
Amt:	Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016152/6	
		Az.:	erstellt am:	21.10.2016

Betreff

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2 3 4 5 6 7	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien 09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf 10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf 14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf 16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz 06.12.2016: Hauptausschuss 15.12.2016: Stadtrat	07.11.2016 08.11.2016 09.11.2016 10.11.2016 14.11.2016 16.11.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) – Sondernutzungsgebührensatzung – soll wie folgt geändert werden:

1. In der Inhaltsübersicht wird das Wort "Verwaltungsgebühren" durch das Wort "Verwaltungskosten" ersetzt.

Begründung:

Die Inhaltsübersicht ist auf Grund der Umbenennung des § 7 anzupassen (siehe Ziffer 4).

2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort "dreißigstel" durch das Wort "Dreißigstel" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Lampenmasten" durch "Licht- und Leitungsmasten" ersetzt.

Begründung:

Plakatierungen können an Lampen-/Lichtmasten aber auch an Leitungsmasten erfolgen. Der Wortlaut ist entsprechend anzupassen. Dies entspricht auch der in Tarifstelle 3.4. genutzten Bezeichung "Licht- und Leitungsmasten".

- 4. § 5 Abs. 1 werden folgende Tatbestände der Gebührenfreiheit hinzugefügt:
 - 4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeübt werden,
 - 5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Sachsen-Anhalt oder die Stadt Köthen (Anhalt) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt.

Begründung:

Diese Tatbestände werden eingefügt, um weitere Möglichkeiten der Gebührenbefreiung für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, zu schaffen. Ziffer 4 bezieht sich speziell auf Arbeiten im öffentlichen Raum, welche im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) durchgeführt werden, wie beispielsweise der Wechsel von Lichtmasten oder Pflasterarbeiten. Ziffer 5 soll die Gebührenbefreiung für Veranstaltungen gewährleisten, welche zur Belebung des öffentlichen kulturellen Lebens in der Stadt Köthen (Anhalt) beitragen.

- 5. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 - 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,

Begründung:

Der bisher enthaltene Halbsatz "und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird" wird gestrichen, um auch für Veranstaltungen mit kommerzieller Absicht eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung zu ermöglichen. Ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung muss gegeben sein. Mittels einer Verwaltungsvorschrift zur Sondernutzungsgebührensatzung soll definiert werden, welche Tatbestände erfüllt werden müssen um eine Ermäßigung bzw. Befreiung zu gewähren.

Die Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und mit kommerzielle Absicht sollen maximal um 25 % gemindert werden können.

6. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die hier aufgeführten Tatbestände sind bereits unter Ziffer 1 enthalten.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Verwaltungskosten

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten sind neben den Vorschriften dieser Satzung anwendbar.

Begründung:

Der Oberbegriff Kosten ist hier zutreffend, da er nicht nur die Gebühren, sondern auch Auslagen umfasst (siehe auch § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Unberührtheitsklauseln werden von Teilen der Rechtssprechung als zu unbestimmt angesehen. Stattdessen werden die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten ausdrücklich erklärt.

8. Die Tarifstelle 1.1. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	für 1. Monat Euro	ab 2. Monat Euro	Mindest- gebühr Euro
1.1.	Baustelleneinrichtung je angefangenem qm Verkehrsfläche, insbesondere: - Aufstellung von Bau- oder Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugerüsten, Schuttrutschen, Hubsteigern, Fahrleitern, Baugeräten oder Bauzäunen, - Baustoff- und Materiallagerungen, - Aufbruch von Straßen, Wegen und Plätzen oder - vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten)		4,00	6,00	30,00

Begründung:

Die Tarifstellen 1.1. bis 1.3. haben ähnliche Maßnahmen zum Gegenstand und regeln hierfür identische Gebühren. Aus diesem Grunde können diese Tarifstellen zusammengefasst werden.

9. Die Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden gestrichen.

Begründung:

Siehe 8.

10. Die bisherige Tarifstelle 1.4. wird Tarifstelle 1.2. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

11. Die bisherige Tarifstelle 1.5. wird Tarifstelle 1.3. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

12. Die bisherige Tarifstelle 1.6. wird Tarifstelle 1.4. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

13. Die bisherige Tarifstelle 1.7. wird Tarifstelle 1.5. der Anlage zu § 3 und erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
1.5.	Fahrradständer ab 6 Stellplätze sowie Fahrradständer mit Werbefläche (auch Namenszüge)		5,00	50,00	

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

Bisher wurden lediglich für Fahrradständer ab 6 Stellplätze Gebühren erhoben. Um dies zu umgehen, werden Fahrradständer, welche ursprünglich Einstellplätze für 6 Fahrräder haben von den Aufstellern (Gewerbetreibenden) so abgeändert (durch Abtrennen des 6. Einstellbügels), dass nur noch 5 Fahrräder eingestellt werden können. Die in Anspruch genommene Fläche ist jedoch meist identisch, da 5 eingestellte Fahrräder die gleiche Fläche beanspruchen wie 6 eingestellte Fahrräder, soweit die Aufstellung gegenüber erfolgt. Ebenso ist die Grundfläche des Fahrradständers trotz abgetrennten Bügel die gleiche. Eine Vielzahl der im Stadtgebiet aufgestellten Fahrradständer ist mit einer Werbefläche oberhalb der Einstellbügel ausgestattet. Durch den Zusatz ist die Möglichkeit gegeben auch für die abgeänderten Fahrradständer Gebühren zu erheben.

14. Die bisherige Tarifstelle 1.8. wird Tarifstelle 1.6. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

15. Die Tarifstelle 2.4. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
2.4.	Altkleidercontainer je Stück		20,00		

Begründung:

Die Bezeichnung "Altkleiderbehälter" wurde in die geläuferige Form "Altkleidercontainer" geändert. Die monatliche Gebühr wurde von 10,00 Euro auf 20,00 Euro erhöht. Es handelt sich hierbei in der Regel um gewerbliche Sammlungen. Die Gebühr soll zugleich eine Lenkungswirkung entfalten, um den Flächenverbrauch durch die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenraum zu begrenzen.

16. Die Tarifstelle 3.4. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
3.4.	Plakatierung an Licht- und Leitungsmasten je Plakat	2,00			

Begründung:

Die Bezeichnung "an dafür vorgesehenen Lichtmasten" wird geändert in "an Licht- und Leitungsmasten", da es erstens keine ausdrücklich für die Plakatierung vorgesehenen Lichtmasten gibt und zweitens auch Leitungsmasten für die Plakatierung genutzt werden. Die Gebühr soll auf 2,00 Euro pro Plakat und Tag angehoben werden. Derzeit gilt noch der Werbekonzessionsvertrag mit der Media GmbH Bitterfeld. Allerdings entfaltet diese Tarifstelle auch Wirkung auf illegale Plakatierung. Die Gebühr soll eine Lenkungswirkung entfalten, indem sie auf den Umfang der Plakatierung mit deren negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Sauberkeit und das Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze einwirkt.

17. Die Tarifstelle 4.2. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
4.2.	Inanspruchnahme des Marktplatzes (gesamter Platz, ohne die gebührenpflichtigen Parkplätze)	150,00			

Begründung:

Unter der Tarifstelle 4.2. wird ein zusätzlicher Gebührentatbestand eingefügt, da es sich bei Nutzungen des Marktplatzes ausserhalb des Wochenmarktes um Sondernutzung handelt. Die Ausstellung von Mietverträgen soll damit entfallen. Die zusätzliche Inanspruchnahme der vorhandenen Parkplätze wird entsprechend der Tarifstelle 5. berechne

18. Die Tarifstelle 4.3. der Anlage zu § 3 wird neu angelegt und erhält folgende Fassung:

"Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
4.3.	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Stra0enraums als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1. bis 4.2. fällt	Rahmen gebühr je Erlaubnis 25,00 Euro bis 5.000,0 0 Euro			

Begründung:

Durch die Einfügung eines neuen Gebührentatbestandes in Tarifstelle 4.2. wird der ursprüngliche Tariftatbestand nun unter Tarifstelle 4.3. geführt. Der Tatbestand wird entsprechend auf "...nicht unter Tarifstellen 1. bis 4.2. fällt." ausgeweitet. Weiterhin wird klargestellt, dass die Sondernutzungsgebühr für jeden einzelnen Fall der Sondernutzung und somit je Erlaubnis anfällt.

19. Die Tarifstelle 5. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
5.	Wird durch die Sondernutzung gebührenpflichtiger Parkraum in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr für jeden in Anspruch genommenen Stellplatz pro gebührenpflichtigen Tag um 7,00 Euro.				

Begründung:

Durch Sondernutzungen wird oftmals auch Parkraum in Anspruch genommen, der so der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen wird. Dies stellt sich nicht nur für die Anlieger als besonders belastend dar. Mit der Anhebung der Gebühr soll hier zum einen adäquater Ausgleich geschaffen werden und zugleich eine Lenkungswirkung erzielt werden. Die Sondernutzung soll sich auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränken. Die zu erhebende Gebühr entspricht der Tagesticketgebühr der Parkscheinautomaten.

20. Die Tarifstelle 6. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	für die 1. Woche Euro	für die 2. Woche Euro	ab der 3. Woche Euro
6.	Versorgungsunternehmen zahlen je Erlaubnis	16,00	26,00	52,00

Begründung: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bei der Überarbeitung wurden die Vorschläge der Wirtschaftsförderung der Stadt Köthen (Anhalt) und die ansässigen Werbegemeinschaften berücksichtigt.

Die Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



Anlage 1 - 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt).pdf



Anlage 2 - Synopse.pdf

Änderung der Satzung zur Nutzung Dorfgemeinschaftshaus Wülknitz

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016146/1

Dezernat:	ОВ	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: 16.11.2010 TOP: 2.8	
Amt: Amt 10		öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016146/1	
		Az.:	erstellt am: 18.10.2016	

Betreff

Änderung der Satzung zur Nutzung Dorfgemeinschaftshaus Wülknitz

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz 17.11.2016: Hauptausschuss 24.11.2016: Stadtrat	16.11.2016 17.11.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Karin Krietsch		07.11.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Wülknitz.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 11 (2) KVG LSA
- Hauptsatzung Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 21.04.2016 beschloss der Stadtrat das Haushaltskonsolidierungskonzept 2016.

Wenn auch die Haushaltssatzung 2016 auf Drängen der Kommunalaufsicht in der Sitzung des Stadtrates am 08.09.2016 aufzuheben war, hat das Haushaltskonsolidierungskonzept hingegen weiter Bestand. Seine Grundsatzentscheidungen sind durch jeweils konkret folgende Einzelbeschlüsse umzusetzen.

Eine Maßnahme zur Verbesserung der Einnahmesituation bestand in der moderaten Erhöhung der Benutzungsgebühren für Räumlichkeiten in den jeweiligen Ortschaften. Verwaltungsseitig wurde zunächst eine Erhöhung um je 50% eingebracht. In den einzelnen Ortschaftsratssitzungen erfolgten jedoch teils anders lautende Beschlussfassungen, so dass insgesamt folgende Beschlusslage entstand und nun umzusetzen ist:

Benutzungsgebühren in EURO pro Tagesveranstaltung

<u>Objekt</u>	bisher	neu nach Vorschlag der Ortschaften
Gem. Baasdorf	55,-	65,-
Gem. Dohndorf	50,-	75;-
Gem. Wülknitz	65,-	97,50
(FFW Wülknitz)	50,-	50,- (bleibt unverändert)
Gem. Löbnitz	50,- (bis 50 Pers.)	60,- (bis 50 Pers.)
	100,- (ab 51 Pers.)	110,- (ab 51 Pers.)



1.Änderung-BenutzungsgebührensatzungWülknitz.pdf



BenutzungsgebührensatzungWülknitz-alt.pdf

Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016143/4

Dezernat:	Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: TOP: 2.9	16.11.2016
Amt: Amt 73		öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016143/4	
		Az.:	erstellt am:	07.10.2016

Betreff

Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2 3 4 5	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf 16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss 16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz 17.11.2016: Hauptausschuss 24.11.2016: Stadtrat	07.11.2016 14.11.2016 16.11.2016 16.11.2016 17.11.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Im Zusammenhang mit der notwendigen Strukturänderung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal fasst der Stadtrat folgende Beschlüsse:

- Der Stadtrat beschließt für die Ortschaften Groß- und Kleinwülknitz, Dohndorf und Löbnitz nach Wirksamwerden der Auflösung des AZV Ziethetal, frühestens zum 01.01.2017, nach §§ 6 Abs.2 und 14 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserverband Köthen.
- 2. Zur Durchführung dieser Aufgabenübertragung wird der Oberbürgermeister befugt, den anliegenden Vertragsentwurf (Anlage 2) zur Aufgaben- und Vermögens- übernahme abzuschließen.

- 3. Der Stadtrat beauftragt die Vertreter der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal, der Auflösung des Verbandes und dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zur Aufgaben- und Vermögensübertragung zuzustimmen.
- 4. Weiterhin beauftragt der Stadtrat die Vertreter der Verbandsversammlung des AV Köthen der Aufgabenübernahme der Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal, der damit verbundenen Änderung der Verbandssatzung und dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zur Aufgaben- und Vermögensübernahme zuzustimmen.
- 5. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des in diesem Zusammenhang gefassten Beschlusses Nr. 2015/ StR/07/10 zur Eingliederung des AZV Ziethetal in den Abwasserverband Köthen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das für den AZV Ziethetal zuständige Landesverwaltungsamt hat auf Grund vorläufiger Erkenntnisse aus der wirtschaftlichen Prüfung des Verbandes durch den Landesrechnungshof erhebliche rechtliche Bedenken gegen die von den Mitgliedsgemeinden angestrebte Eingliederung in den AV Köthen.

Prüfung durch den Landesrechnungshof:

Die Prüfung des Landesrechnungshofs hat ergeben, dass beim AZV Ziethetal bereits seit den Neunziger Jahren handelsrechtliche Spielräume in der Wirtschaftsführung so genutzt wurden, dass eine rechtssichere Gebührenkalkulation bis heute nicht möglich ist. Dies würde bei Eingliederung in den AV Köthen ohne vorherige komplette Aufarbeitung der Probleme des AZV Ziethetal bis zurück in die Neunziger Jahre dazu führen, dass auch der AV Köthen keine rechtssichere Gebührenkalkulation erstellen könne.

Als gravierende Probleme wurden insbesondere aufgeführt:

- Rechtswidrige Beitragskalkulationen aufgrund falscher Voraussetzungen,
- Unzutreffende Annahmen der Geschäftsführung zu den Einnahmen (trotz Kalkulation fehlen rund 1 Mio €).
- Fehlende Nachkalkulationen, Unter- oder Überdeckungen der Gebühren wurden nicht ermittelt, daher erfolgte auch keine Verlustdeckung durch die Umlage, Umlage war nicht verlustdeckend, inzwischen ist Verjährung eingetreten,
- Grundpositionen wurden verändert, Abschreibungszeiten wurden nicht kontinuierlich gehalten, sondern drei Mal erheblich und nicht sachgerecht verändert.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 beruhten ebenfalls teilweise auf diesen Grundlagen, so dass sie für die tatsächliche Beurteilung der Lage des AZV Ziethetal nicht sicher herangezogen werden könnten.

Zudem fehlten beim AZV Ziethetal wichtige Unterlagen, so dass nicht alle Vorgänge nachvollzogen und korrigiert werden könnten. Eine korrekte Aufarbeitung der Probleme sei wahrscheinlich unmöglich.

Die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen wird aufgrund dieser Situation (siehe Anlage 1) und den daraus für den aufnehmenden Verband entstehenden Risiken vom

Landesverwaltungsamt nicht mehr empfohlen.

Vorschlag: Auflösung des AZV Ziethetal, Aufgabenübertragung an den AV Köthen

Um die in die Zukunft wirkenden Probleme zu lösen, schlagen Landesrechnungshof und Landesverwaltungsamt vor, einen "Schnitt" zu machen, indem man den AZV Ziethetal auflöst und sich hinsichtlich der Bewertung des AZV auf relativ grobe Zahlen einigt (siehe Anlage 2.5 - Ermittlung des Kaufpreises für das zu übernehmende Anlagevermögen).

Bei der Auflösung eines Zweckverbandes fallen die Aufgaben, hier die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich des Rechts Satzungen zu erlassen, an die Mitgliedsgemeinden zurück. Der aufgelöste Zweckverband gilt bis zu seiner endgültigen Abwicklung, d.h. bis alle Geschäfte beendet sind, als fortbestehend.

Die Auflösung des Verbandes bedeutet auch betriebswirtschaftlich einen "Schnitt" zu machen, in dem das vorhandene Anlagevermögen mit einer realistischen Bewertung in den Abwasserverband Köthen übergeht. Hierzu musste ein Kaufpreis ermittelt werden, da der aus den Jahresabschlüssen zu entnehmende Wert des Anlagevermögens nicht dem tatsächlichen Anlagevermögen entspricht (Anlage 2.5 - Ermittlung des Kaufpreises für das zu übernehmende Anlagevermögen).

Die Auflösung wird von der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal beschlossen. Die Kommunalaufsicht genehmigt die Auflösung.

Nach der Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Landesverwaltungsamtes sollen die Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal für den Zeitpunkt, in dem die Auflösung wirksam wird, die Übertragung der Aufgaben und des Vermögens des AZV Ziethetal an den AV Köthen beschließen. Der AV Köthen ist nach derzeitigem Verhandlungsstand bereit, die Abwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen AZV Ziethetal zu übernehmen.

Vorteile dieser Variante sind:

- Der AV Köthen wird nicht Rechtsnachfolger des AZV Ziethetal und braucht die Probleme der Wirtschaftsführung im AZV nicht rückwirkend aufzuarbeiten,
- der AV Köthen übernimmt keine Risiken aus dem AZV Ziethetal,
- der AV Köthen kann für die Zukunft rechtssicher kalkulieren,
- die Abwasserbeseitigung für den Bereich des AZV Ziethetal kann zukünftig wirtschaftlich, kostendeckend und abgaberechtlich verträglich erfolgen.
- mittelfristig (ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der Kläranlage Crüchern) gibt es für das Abrechnungsgebiet des AZV Ziethetal eine Gebühreneinheit mit dem Alt-Abrechnungsgebiet des AV Köthen mit deutlich günstigeren Abwassergebühren

Die Obere und die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden haben mitgeteilt, dass sie die erforderlichen Genehmigungen erteilen werden.

Die Einzelheiten zur wirtschaftlichen Lage und zur Begründung der Empfehlung entnehmen Sie bitte aus der Anlage 1.

Keine sinnvollen Alternativen

Aus Sicht der Verwaltung gibt es zur empfohlenen Auflösung keine vernünftige Alternative.

Das Fortbestehen des AZV Ziethetal wird stetig weitere Verluste verursachen, die durch die Kommunen zu decken sind, da insbesondere die Probleme der künftigen rechtssicheren Gebührenkalkulation voraussichtlich nicht lösbar wären.

Die Kündigung einzelner Mitglieder des AZV Ziethetal ist nach der Verbandssatzung nur aus wichtigem Grund möglich, wäre jedoch bei der vorliegenden Fallkonstruktion nicht genehmigungsfähig. Der Zweckverband stellt eine Solidargemeinschaft dar, die die Mitglieder auch in schlechten Zeiten nicht verlassen können.

Auch die anschließende gemeinsame Aufgabenübertragung auf den AV Köthen ist aus Sicht der Verwaltung alternativlos.

Aufgaben- und Vermögensübertragung auf den AV Köthen:

Zur Umsetzung der Auflösung und zur Aufgaben- und Vermögensübertragung sind vertragliche Regelungen zwischen den beiden beteiligten Zweckverbänden und den beteiligten Kommunen erforderlich.

Das Verhandlungsergebnis – den Entwurf des Aufgaben- und Vermögensübertragungsvertrages - finden Sie in der Anlage 2, mit den dazugehörenden Anlagen 2.1 bis 2.5.

In diesem Vertrag wird Folgendes geregelt:

- die Auflösung des AZV Ziethetal und die Aufgabenübertragung an den AV Köthen zum 01.01.2017 oder spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung der Übertragung, zu diesem Zweck wird auch die Verbandssatzung des AV Köthen geändert (siehe Anlage 2.1),
- die Rechtsfolge dieses Vorgehens für den AZV Ziethetal (Abwicklungsverband) und den AV Köthen (keine Gesamtrechtsnachfolge),
- der Kaufpreis für das Anlagevermögen des AZV Ziethetal (siehe Anlage 2.5) und die Möglichkeit, den Kaufpreis durch die Übernahme und Umschuldung des noch verbleibenden Kreditvolumens und der Zinsswaps zu zahlen,
- die Übertragung von Nutzungsrechten an den AV Köthen für Anlagen der Abwasserbeseitigung,
- die Übertragung des Vermögens des AZV Ziethetal ohne vorherige Aufteilung an die Kommunen an den AV Köthen,
- die Regelung zum Personal des AZV Ziethetal,
- die Übernahme von Kosten, die durch die Abwicklung des AZV Ziethetal entstehen, durch diesen bzw. durch die Gemeinden, soweit eine Umlage erforderlich ist.

Abwicklung des AZV Ziethetal:

Grundsatz bei der Übernahme der Aufgabe durch den AV Köthen ist, dass Sachverhalte, die nicht gebührenfähige Kosten verursachen, nicht in den AV Köthen hineinwirken dürfen. Solche Kosten wären sonst über die allgemeine Umlage zu finanzieren, die die bisherigen Mitglieder des AV Köthen dann im Verhältnis ihrer Mitgliedschaft mitbelasten würden. Es wurde daher für sämtliche derartige Sachverhalte im Vertrag eine Regelung formuliert, nach der sie durch AZV Ziethetal abgewickelt werden oder die Kosten durch ihn übernommen werden.

Sofern diese Kosten im AZV Ziethetal nicht durch die noch laufenden Einnahmen aus Abwasserbeseitigungsgebühren gedeckt werden können, werden sie von den Mitgliedskommunen als Umlage erhoben.

Für die Stadt Köthen (Anhalt) ist mit Umlagen von ca. 400.000,- €, für bestehende nicht durch Anlagevermögen gedeckte Verbindlichkeiten, zu rechnen, die möglichst in den nächsten beiden Jahren gezahlt werden sollen, um die Abwicklung des AZV Ziethetal schnell abschließen zu können. Es entstehen zusätzlich Kosten als Umlagen, die zur Erfüllung noch bestehender Aufgaben im Rahmen der Abwicklung des AZV Ziethetal anfallen.

Verbandsversammlung des AV Köthen:

Nach § 5 Abs. 3 der geplanten neuen Verbandssatzung des AV Köthen (vgl. Anlage 2.1) soll jedes Verbandsmitglied je angefangene 2000 Einwohner einen Vertreter entsenden.

Für die Stadt Köthen (Anhalt), als Mitglied mit den meisten Einwohnern, gilt abweichend

Sie entsendet so viele Vertreter, wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen. Die Mitgliedsgemeinden Stadt Südliches Anhalt, Gemeinde Osternienburger Land und Stadt Bernburg sind mit insgesamt 6 Vertretern in der Verbandsversammlung. Demzufolge hat die Stadt Köthen (Anhalt) auch 6 Sitze in der Verbandsversammlung vertreten. Es gibt keine Änderungen in der Sitzanzahl für die Stadt Köthen (Anhalt) zu den bisherigen Sitzen im AV Köthen.

Für den AZV Ziethetal in Auflösung wird je Mitgliedsgemeinde ein Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die o.g. notwendigen Beschlüsse zu fassen, zur Aufgabenübertragung an den AV Köthen mit dem vorliegenden Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung und zur Beauftragung der Vertreter in den Verbandsversammlungen der Auflösung des AZV Ziethetal bzw. der Übernahme durch den AV Köthen zuzustimmen. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in den Verbandsversammlungen erhalten damit ein gebundenes Mandat nach § 11 Abs. 3 GKG LSA.

Der bestehende Stadtratsbeschluss Nr. 2015/StR/07/10 ist aufzuheben.



Anlage 1 - Empfehlungsschreiben.pdf Anlage 2 - Entwurf - Vertrag.pdf



Anlage 2.1 - 6. Änderungssatzung.pdf Anlage 2.2 - Satzungsrecht AV Köthen.pdf



Anlage 2.3 - Inventarverzeichnis.pdf Anlage 2.4 - Aufstellung Personal.pdf



Anlage 2.5 - Ermittlung Kaufpreis.pdf



Anlage 3 - Entwurf Lesefassung 6. Änderungssatzung.pdf